IMT Nuremberg Archives

H – 1893

International Court of Justice

H1893 – 0001

H1893-0002

Nürnberg, den 12. Juni 1946

Bestätigung

Ich bestätige, dass die anliegenden Auszüge aus

zu I und II: Reichsgesetzblatt 1933, Teil I,
zu III: Reichsgesetzblatt 1935, Teil I,
zu IV: Pfundtner-Neubert, "Das neue Deutsche Reichsrecht", Abschnitt I a 3, Seite 9 (neu)

richtig abgeschrieben sind.

Zu I vergl. 2004 PS,
" II " 2005 PS,
" III " 2007 PS.

(Dr. Kubuschok)

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
K.P. Exhibit 31
Filed 6/17/46

H1893 – 0003

105

Zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich

I. Auszug aus: Reichsgesetzblatt 1933
Teil I
S. 153 - 154

Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich. Vom 31.März 1933. (vgl. 2004 PS)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Vereinfachung der Landesgesetzgebung

§ 1

(1) Die Landesregierungen sind ermächtigt, ausser in den in den Landesverfassungen vorgesehenen Verfahren Landesgesetze zu beschliessen. Dies gilt auch für Gesetze, die den in Artikel 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetzen entsprechen.

(2) Über Ausfertigung und Verkündung der von den Landesregierungen beschlossenen Gesetze treffen die Landesregierungen Bestimmung.

§ 2

(1) Zur Neuordnung der Verwaltung, einschliesslich der gemeindlichen Verwaltung, und zur Neuregelung der Zuständigkeiten können die von den Landesregierungen beschlossenen Landesgesetze von den Landesverfassungen abweichen.

(2) Die Einrichtung der gesetzgebenden Körperschaften als solche darf nicht berührt werden.

§ 3

Staatsverträge, die sich auf Gegenstände der Landesgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Landesregierungen erlassen die zur Durchfuhrung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
v.P. Exhibit 31
Filed 9/17/46

H1893 - 0004

Volksvertretungen der Länder

§ 4

(1) Die Volksvertretungen der Länder (Landtage, Bürgerschaften) werden mit Ausnahme des am 5. März 1933 gewählten Preussischen Landtags hiermit aufgelöst, soweit dies nicht bereits nach Landesrecht geschehen ist.

(2) Sie werden neu gebildet nach den Stimmenzahlen, die bei der Wahl zum Deutschen Reichstag am 5. März 1933 innerhalb eines jeden Landes auf die Wahlvorschläge entfallen sind. Hierbei werden die auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei entfallenden Sitze nicht zugeteilt. Dasselbe gilt für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

.....

§ 8

Die neuen Landtage (Bürgerschaften) gelten mit dem 5. März 1933 als auf vier Jahre gewählt. Eine vorzeitige Auflösung ist unzulässig. Dies gilt auch für den am 5. März 1933 gewählten Preussischen Landtag.

....

Gemeindliche Selbstverwaltungskörper

§ 12

(1) Die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper (Kreistage, Bezirkstage, Bezirksräte, Amtsversammlungen, Stadträte, Stadtverordnetenversammlungen Gemeinderäte usw.), auf welche die Grundsätze nach Artikel 17 Abs. 2 der Reichsverfassung Anwendung finden, werden hiermit aufgelöst.

(2) Sie werden neu gebildet nach der Zahl der gültigen Stimmen, die bei der Wahl zum Deutschen Reichstag am 5. März 1933 im Gebiet der Wahlkörperschaft abgegeben worden sind. Dabei bleiben Stimmen unberücksichtigt, die auf

H1893 – 0005

Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei oder solche entfallen sind, die als Ersatz von Wahlvorschlägen der Kommunistischen Partei anzusehen sind.

....

§ 15

Die neuen gemeindlichen Selbstverwaltungskörper gelten mit dem 5. März 1933 als auf vier Jahre gewählt.

....

Gemeinsame Bestimmungen

§ 18

Der Reichsminister des Inneren wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen. Im übrigen obliegt die Ausführung des Gesetzes, soweit es sich um Angelegenheiten des Reichs handelt, dem Reichsminister des Innern, soweit es sich um Angelegenheiten der Länder handelt, den Landesregierungen. Der Reichsminister des Innern kann allgemeine Anweisungen erlassen und auf Antrag einer Landesregierung Ausnahmen von dem Gesetz zulassen.

§ 19

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 und des § 18 finden auch auf solche Regierungen in den Ländern Anwendung, die aus Kommissaren oder Beauftragten des Reichs bestehen.

Berlin, den 31. März 1933

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

H1893 - 0006

II. Auszug aus: Reichsgesetzblatt 1933, Teil I
S. 173

Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich. Vom 7. April 1933. (vgl. 2005 PS)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) In den deutschen Ländern, mit Ausnahme von Preussen, ernennt der Reichspräsident auf Vorschlag des Reichskanzlers Reichsstatthalter. Der Reichsstatthalter hat die Aufgabe, für die Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen. Ihm stehen folgende Befugnisse der Landesgewalt zu:

1. Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden der Landesregierung und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitglieder der Landesregierung;

2. Auflösung des Landtags und Anordnung der Neuwahl vorbehaltlich der Regelung des § 8 des Vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153);

3. Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze einschliesslich der Gesetze, die von der Landesregierung gemäss § 1 des Vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes vom 31. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 153) beschlossen werden. Artikel 70 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 findet sinngemäss Anwendung;

4. auf Vorschlag der Landesregierung Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Staatsbeamten und Richter, soweit sie bisher durch die oberste Landesbehörde erfolgte;

5. Das Begnadigungsrecht.

(2) Der Reichsstatthalter kann in den Sitzungen der Landesregierung den Vorsitz übernehmen.

(3) Artikel 63 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 bleibt unberührt.

H1893 - 0007

§ 2

(1) Der Reichsstatthalter darf nicht gleichzeitig Mitglied einer Landesregierung sein. Er soll dem Lande angehören, dessen Staatsgewalt er ausübt. Er hat seinen Amtssitz am Sitze der Landesregierung.

....

§ 3

(1) Der Reichsstatthalter wird für die Dauer einer Landtagsperiode ernannt. Er kann auf Vorschlag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten jederzeit abberufen werden.

.....

§ 5

(1) In Preussen übt der Reichskanzler die im § 1 genannten Rechte aus. Er kann die im § 1 Abs. 1 unter Ziffer 4 und 5 genannten Rechte auf die Landesregierung übertragen.

....

Berlin, den 7. April 1933

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

III. Auszug aus: Reichsgesetzblatt 1935, Teil I S. 65 - 66 (vgl. 2007 PS)

Reichsstatthaltergesetz. Vom 30. Januar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichsstatthalter ist in seinem Amtsbezirk der ständige Vertreter der Reichsregierung.

(2) Er hat die Aufgabe, für die Beobachtung der vom Führer und Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen.

....

H1893 - 0008

110

§ 11

Das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 173) in der Fassung der Gesetze vom 25. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 225), vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 293) und vom 14. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 736) wird aufgehoben.

.....

Berlin, den 30. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

IV. Auszug aus: Pfundtner = Neubert: " Das neue Deutsche Reichsrecht "
Abschnitt I a 3 S. 9(neu)

Reichsstatthaltergesetz vom 30.1.1935 (RGBl. I S.65)

Einführung

I....

II. Die Einrichtung der Reichsstatthalter beruhte auf dem "Zweiten Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich" vom 7.4. 1933 (RGBl. I S. 173).....
Nach diesem nunmehr aufgehobenen Gesetz durfte der Reichsstatthalter nicht gleichzeitig Mitglied einer Landesregierung sein. Er wurde für die Dauer einer Landtagsperiode ernannt und konnte auf Vorschlag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten jederzeit abberufen werden. In Preussen übte der Reichskanzler die vorgenannten Reichsstatthalterrechte aus, die er teilweise auf die Landesregierung übertragen konnte.

H1893 -0009

Bei den nach dem alten "Reichsstatthaltergesetz" den Reichsstatthaltern übertragenen Befugnissen handelt es sich um solche der Landesgewalt; bei Ausübung dieser Landesgewalt wurden jedoch die Reichsstatthalter, die selbst Reichsorgane waren, im Namen und im Auftrag des Reichs tätig, ohne dabei den Weisungen einer Reichszentralstelle unterworfen zu sein.

III. .... ..

H-1893

V. PAPEN EXH. 31

Filed June 17 1946
[illegible]
Secy.

V. P A P E N DOK. NR. 31

V. Papen Exh. 31

H1893 - 0010